

Niederschrift

über die 15. Sitzung der Gemeindevertretung Alkersum am Dienstag, dem 18.08.2020, im Dorfhalle Alkersum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 21:20 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Johannes Siewertsen

Bürgermeister

Herr Jan Carstensen

Frau Svenja Carstensen

Herr Sönke Hinrichsen

ab 19:39 Uhr

Herr Frerk Jensen

ab 19:34 Uhr

Herr Martin Juhl

Herr Børge Ketels

von der Verwaltung

Herr Hauke Borges

zu TOP 8 und 9

Frau Vanessa Schenck

Protokollführung

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Ellin Hansen

Frau Kerrin Nickelsen

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 14. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Erhebung von Straßenbaubeiträgen
hier: Entscheidung ob in der Gemeinde Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen
Vorlage: Alk/000127
- 9 . Energetisches Sanierungsmanagement der Gemeinde Alkersum
Hier: Auftragsvergabe
Vorlage: Alk/000133
- 10 . Bereitstellung von Eigenmitteln für das GAK-Regionalbudget 2021
Vorlage: Alk/000135
- 11 . Beteiligung der Gemeinde Alkersum an der Gründung der "Inselwerk Föhr-Amrum GmbH"
Vorlage: Alk/000134
- 12 . #mobilwandel2035 - Zukunftswettbewerb nachhaltige Mobilität

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Siewertsen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, werden die genannten Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 14. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es gibt keine Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift der letzten Sitzung. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

5. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner/innen anwesend.

6. Bericht des Bürgermeisters

Neubaugebiet

Die inselweite Konzepterstellung ist in Arbeit. Es erfolge eine Bedarfsabfrage. Im Haushalt wurde es entsprechend berücksichtigt. Augenblicklich werden die Kriterien festgelegt. In der nächsten Sitzung sollen weitere Informationen folgen.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Da keine Sitzungen stattgefunden haben, fällt dieser Punkt aus.

**8. Erhebung von Straßenbaubeiträgen
hier: Entscheidung ob in der Gemeinde Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen**

Vorlage: Alk/000127

Hauke Borges berichtet anhand der Vorlage. Er weist darauf hin, dass eine Abstimmung nicht zwingend heute erfolgen müsse.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Änderung des § 76 der Gemein-

deordnung Schleswig-Holstein beschlossen. Danach ist der Absatz Nr. 2 um folgenden Satz ergänzt worden:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht“.

Die Gesetzesänderung ist am 26.01.2018 in Kraft getreten und bedeutet, dass es den Gemeinden ab diesem Datum freigestellt ist, Beiträge zu erheben. Vor Hintergrund der Gesetzesänderung sollte jede Gemeinde entscheiden, ob zukünftig Beiträge erhoben werden sollen.

Die gesetzliche Änderung bezieht sich allerdings nur auf die Straßenbaubeiträge. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen richtet sich nach dem Baugesetzbuch. Diese sind unverändert verpflichtend zu erheben.

Zu den Abrechnungssystemen:

Es ist den Gemeinden möglich einmalige und seit 2012 auch wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Beide Systeme haben gemeinsam, dass ein prozentualer Anteil der Baukosten auf die Anlieger umgelegt wird, die mit ihren Grundstücken das sog. Abrechnungsgebiet bilden. Der größte Unterschied ist nun aber, wie diese Abrechnungsgebiete festgelegt werden und wer dadurch beitragspflichtig wird.

Bei einmaligen Beiträgen bilden alle Grundstücke das Abrechnungsgebiet, welche von der ausgebauten Verkehrsanlage (der sog. öffentlichen Einrichtung) eine Möglichkeit der Inanspruchnahme besitzen. Dies sind im Regelfall alle Grundstücke, die von der Verkehrsanlage erschlossen werden.

Es werden die Kosten umgelegt, die für die Baumaßnahme an der öffentlichen Einrichtung entstanden sind. Die Beitragspflichtigen zahlen folglich für die Baumaßnahme „vor der Haustür“ einen einmaligen eher höheren Beitrag und sind erst wieder von Beitragszahlungen betroffen, wenn an dieser Straße eine weitere beitragsfähige Maßnahme umgesetzt wird.

Bei wiederkehrenden Beiträgen ist nicht die öffentliche Einrichtung, sondern das Verkehrsnetz der Gemeinde ausschlaggebend. Grundsätzlich können alle Verkehrsanlagen der Gemeinde das Abrechnungsgebiet bilden. Das Gemeindegebiet kann aber auch in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt werden. Dies kann notwendig werden, um den vorgeschriebenen räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Straßen innerhalb eines Abrechnungsgebietes zu erhalten.

Es werden die jährlichen Baukosten umgelegt, die durch die Baumaßnahmen an den Straßen des Abrechnungsgebietes/der Abrechnungsgebiete entstanden sind. Grundgedanke des Modells der wiederkehrenden Beiträge ist, dass jeder jede Gemeindestraße in Anspruch nimmt. Die Beitragspflichtigen zahlen folglich nicht nur Beiträge für „ihre“ Straße vor der Haustür, sondern für alle Straßen im Abrechnungsgebiet. Da so die Baukosten auf viele Schultern aufgeteilt werden, sind die Beitragshöhen eher niedrig. Die jährlichen Aufwendungen für Straßenbaumaßnahmen im Abrechnungsgebiet werden auf die Beitragspflichtigen aufgeteilt. Eine Beitragspflicht besteht daher für jedes Jahr, in dem an einer Straße des Abrechnungsgebietes eine Baumaßnahme durchgeführt wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass jede Gemeinde entscheiden sollte, ob Beiträge erhoben werden sollen (einmalige oder wiederkehrende) oder ob auf eine Beitragserhebung verzichtet werden soll. Sollte auf eine Erhebung verzichtet werden, müssen die Baukosten für die Straßenbaumaßnahmen vollständig aus den Finanzmitteln der Gemeinde finanziert werden.

Abstimmungsergebnis: Nach eingehender Diskussion soll der Punkt auf die nächste Sitzung verschoben werden, damit man sich nochmal ausreichend Gedanken machen könne.

Beschlussempfehlung:

- a. Die Gemeinde beschließt zukünftig keine Straßenbaubeiträge mehr zu erheben.
- b. Die Gemeinde beschließt Straßenbaubeiträge in Form von einmaligen Beiträgen zu erheben
- c. Die Gemeinde beschließt Straßenbaubeiträge in Form von wiederkehrenden Beiträgen zu erheben

9. Energetisches Sanierungsmanagement der Gemeinde Alkersum

Hier: Auftragsvergabe

Vorlage: Alk/000133

Hauke Borges berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinden Alkersum, Midlum, Nieblum und Oevenum haben im Jahre 2018 zusammen ein energetisches Quartierskonzept aufgestellt.

Die Gemeinde Alkersum hat sich nun dazu entschlossen, die Umsetzung der Maßnahmen des Konzeptes, im Zuge eines sog. Sanierungsmanagements auszuschreiben. Die Laufzeit des Sanierungsmanagements soll drei Jahre betragen. In dieser Zeit sollen die für die Gemeinde Alkersum ermittelten Ziele und Maßnahmen durch ein beauftragtes Büro umgesetzt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen für die genannte Maßnahme wurden im Rahmen einer Angebotsaufforderung nach § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVGO) an 3 Firmen versandt. Zur Abgabe eines Angebotes sind die Firmen BauBeCon GmbH, DSK GmbH und GP-Joule Connect GmbH aufgefordert worden. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist wurde ein Angebot form- und fristgerecht eingereicht.

Prüfung des Angebots

Das eingegangene Angebot wurde vor Hintergrund folgender Punkte durch das Bau- und Planungsamt geprüft und bewertet:

1. Preis
2. Referenzobjekte
3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
4. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Das Angebot liegt unterhalb der Kostenschätzung und deckt alle in der Angebotsbeschreibung geforderten Punkte ab.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja (einstimmig)

Beschlussempfehlung:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Beratungs- und Planungsleistung „Sanierungsmanagement nach KfW-Programm

432“, mit einer Laufzeit von drei Jahren, an das wirtschaftlichste Angebot vom 30.06.2020 des Bieters Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft GmbH (DSK GmbH), Wiesenstraße 21, 40549 Düsseldorf zu erteilen.

Die vorläufige Honorarsumme beläuft sich auf insgesamt **209.926,08€**.

Hinweis

Zeitgleich haben die Gemeinden Midlum, Nieblum und Oevenum ebenfalls das Sanierungsmanagement ausgeschrieben. Auch in diesen Gemeinden hat die DSK GmbH ein entsprechendes Angebot abgegeben.

Sollte sich alle Gemeinden dazu entschließen, die DSK GmbH zu beauftragen, würde ein Rabatt in Höhe von rund 6,48 % brutto gewährt werden. Hierdurch würde sich die Honorarsumme entsprechend verringern.

10. Bereitstellung von Eigenmitteln für das GAK-Regionalbudget 2021 **Vorlage: Alk/000135**

Sachdarstellung mit Begründung:

Im vergangenen Jahr haben sich alle Kommunen der Region Uthlande dafür ausgesprochen, das Förderprogramm GAK-Regionalbudget in den Jahren 2020/2021 zu nutzen. Im laufenden Jahr 2020 konnten durch das GAK-Regionalbudget bereits 18 Projekte gefördert werden.

Bei dem GAK-Regionalbudget handelt es sich um einen neuen Fördertopf durch den Fördermittel in Höhe von bis zu 200.000 € pro Jahr zur Förderung von Kleinprojekten (bis 20.000 € Gesamtkosten bei 80% Förderquote) in die Region fließen können.

Insbesondere Vereinen, privaten Initiativen, aber auch Kommunen kann mit dem GAK-Regionalbudget die Chance gegeben werden, kleinere Vorhaben zu realisieren. Beantragung der Fördermittel ist mit vergleichsweise geringem bürokratischem Aufwand möglich. Das Regionalbudget kann in Schleswig-Holstein nur von den AktivRegionen beantragt werden.

Die 200.000 € setzen sich aus 180.000 € (90%) GAK-Mitteln (Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz) und einem Eigenanteil von 20.000 € (10%) aus Mitteln der AktivRegion Uthlande zusammen. Das GAK-Regionalbudget muss jedes Jahr neu beim LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) beantragt werden.

Für die Beantragung des Regionalbudgets in Höhe von 200.000 € für das Jahr 2021, müssen 20.000 € Eigenanteil bereitgestellt werden. Die AktivRegion empfiehlt den Kommunen eine Umlage entsprechend der Bevölkerungszahl, was einem Beitrag von 0,65 €/Einwohner entspricht.

Der zu fassende Beschluss ist bis zum 31.10.2020 an die AktivRegion Uthlande weiterzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen

Bereitstellung Eigenmittel 2021

Ämter/Kommunen	Bevölkerung*	Prozent	Anteil / Jahr
Amt Pellworm	1.380	4,42 %	884,00 €

Amt Föhr-Amrum	10.527	33,72 %	6.744,00 €
Amt Landschaft-Sylt	4.433	14,20 %	2.840,00 €
Amtsfreie Gem. Sylt	13.595	43,55 %	8.710,00 €
Gem. Helgoland	1.265	4,05 %	810,00 €
Gem. Nordstrand für Nordstrandischmoor	20	0,06 %	12,00 €
Gesamt	31.220	100%	20.000,00 €

*Stand 31.12.2018

Gemeinde Alkersum	410	3,89 %	266,50 €
-------------------	-----	--------	----------

Die geringe Abweichung zum Gesamtanteil des Amtes Föhr-Amrum (laut obiger Tabelle) erklärt sich durch Nachkommastellen (Beitrag pro Einwohner in der Tabelle = 0,6406385 €). Die endgültige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachkommastellen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja (einstimmig)

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Alkersum beschließt, einen Beitrag in Höhe von 0,65 €/Einwohner, das entspricht einem Anteil von 266,50 €, für die notwendigen Eigenmittel zur Beantragung des GAK-Regionalbudgets für das 2021 bereitzustellen.

11. Beteiligung der Gemeinde Alkersum an der Gründung der "Inselwerk Föhr-Amrum GmbH" **Vorlage: Alk/000134**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die energetische Erneuerung der Städte und Kommunen wird seit Langem gefordert und steht seit Anfang 2010 als ein Hauptziel auch im Energiekonzept der Bundesregierung. Zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2020 bzw. 2050 sind aber weitere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Kommunen erforderlich. Im Sinne der geforderten und zur Umsetzung der Energiewende notwendigen Dezentralisierung der Energiewirtschaft ist die Korrelation von Erzeugung (Energiewirtschaft über alle Energiearten Strom, Wärme, Gas) und Verbrauch (Wohnungswirtschaft, Eigentümer, Mobilität) auf lokaler Ebene notwendig, auch um die Wertschöpfung in der Region zu sichern.

Um diese Ziele zu erreichen, wollen die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum sowie das Amt Föhr-Amrum die Regionalisierung und Dezentralisierung der Energiewirtschaft mit der Zielsetzung der ökologischen und ökonomischen Optimierung für die beiden Inseln umsetzen. Diese Strukturen sollen ergänzend die regionale Wirtschaft stärken sowie Wirtschaftskraft auf den Inseln beibehalten und ausbauen. In einzelnen Gemeinden sind dementsprechende Überlegungen schon weit vorangeschritten und erste Vor-

haben weitgehend umsetzungsreif. Die vorhandenen Entwicklungen sollen für beide Inseln aufgegriffen, verstärkt und gemeinsam für Föhr und Amrum umgesetzt werden. Hierdurch wird eine zukunftsichere (Eigen-)Versorgung der Inseln angestrebt.

Bereits am 18.04.2019 beschloss der Fachausschuss Föhr die Prüfung und Konzipierung eines kommunalen Energieunternehmens (Vorlage Amt/000318). Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde ein Lenkungsausschuss gebildet, der die weiteren Vorarbeiten übernahm. Am 12.09.2019 fasste dann der Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Gründung eines insularen Energieunternehmens (Vorlage Amt/000325).

Zur Umsetzung dieses Beschlusses beabsichtigen das Amt Föhr-Amrum und die amtsangehörigen Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum die Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“.

Zweck des Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages die Schaffung und Förderung einer klimafreundlichen (CO₂-neutralen) Energieversorgung und Mobilität auf den Inseln Föhr und Amrum durch eine Koordinierung und Unterstützung von energiewirtschaftlichen Betätigungen Dritter (Wirtschaftsförderung) sowie durch eigene Betätigung der Gesellschaft (energiewirtschaftliche Betätigung), gegebenenfalls in Kooperation mit privaten Unternehmen.

Gegenstand der Gesellschaft ist vorrangig der Betrieb von Strom- und Gasnetzen, die Erzeugung, Verteilung und der Vertrieb von Fern- bzw. Nahwärme sowie die Erzeugung und der Vertrieb von Strom (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages). Zudem ist die Funktion als Holdinggesellschaft und die Ausübung von verwandten Geschäften und Hilfgeschäften Gegenstand der Gesellschaft. Insbesondere in Tätigkeitsbereichen, in denen die Gesellschaft eine Kooperation mit privaten Dritten anstrebt, soll die Gesellschaft Tochtergesellschaften gründen bzw. sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen können (§ 2 Abs. 3 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages).

Die Unternehmensgegenstände der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ entsprechen damit in weiten Teilen einem typischen kommunalen Stadtwerk. Auf Grundlage dezentraler und lokaler Energieerzeugung, der Errichtung und des Betriebs inselübergreifender Infrastrukturen sowie der Erschließung und Nutzung neuer Energiequellen soll die „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ eine umfassende und klimafreundliche Energieversorgung für die Inseln Föhr und Amrum leisten.

Die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 GO erforderliche Anzeige der Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ bei der Kommunalaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 11.02.2020. Die Kommunalaufsicht teilte am 22.05.2020 mit, dass der Gründung nicht widersprochen werde.

Am 11.08.2020 und 12.08.2020 fanden auf Amrum und Föhr zwei Informationsveranstaltungen zur Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden statt. Die Informationsveranstaltungen dienten der Vorbereitung der Beschlussfassung der amtsangehörigen Gemeinden über die Beteiligung an der Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“.

Die Entscheidungen der Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum sowie des Amtsausschusses des Amtes Föhr-Amrum über die Beteiligung an der Gründung des Unternehmens sind der Kommunalaufsicht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 3 GO nach der Beschlussfassung anzuzeigen.

Nach Wirksamwerden der Entscheidungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO wer-

den das Amt Föhr-Amrum und die Mitgliedsgemeinden den Gesellschaftsvertrag unterzeichnen und notariell beurkunden lassen sowie die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (§§ 2, 7, 8 GmbHG).

Im Einzelnen wird auf den Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1), die Darstellungen im Abwägungsbericht (Anlage 2) sowie das Anzeigeschreiben an die Kommunalaufsicht vom 11.02.2020 (Anlage 3) verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja (einstimmig)

Beschlussempfehlung:

1. Die Gemeinde Alkersum beschließt die Beteiligung an der Gründung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ und den Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages. Die Gemeinde Alkersum übernimmt die im Entwurf des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäftsanteile in Höhe von 1,84 Prozent (= 459,00 Euro).
2. Die Gemeinde Alkersum bestellt eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung der „Inselwerk Föhr-Amrum GmbH“ für die ersten drei Geschäftsjahre (bis 31.12.2022). Die Vertreterin oder der Vertreter ist in der Sitzung zu benennen.

12. #mobilwandel2035 - Zukunftswettbewerb nachhaltige Mobilität

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, weil keine Informationen zu dem Thema vorliegen.

Johannes Siewertsen

Vanessa Schenck